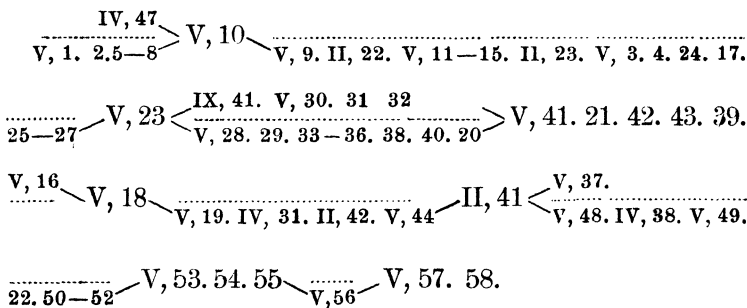


hergehenden R-Briefe der Indictio X unterbringen müssen, und wie II, 32, der 51. P-Brief, sich den letzten R-Briefen anzuschliessen hat, ist später mit Hülfe der Daten und des Inhalts zu bestimmen. Jedenfalls haben wir zunächst hier für jene 7 Briefe vor II, 37 eine feste Stellung gewonnen.

Gruppe b soll hier nach obigem Schema folgen. Ich setze die gemeinschaftlichen Briefe auf die Zeile und rücke die P-Briefe höher hinauf, die R-Briefe tiefer herunter, die beiden letzteren Arten in kleinerem Druck. Nicht umklammert von Gruppe b wird in P nur ein einziger Brief, der erste P-Brief, IV, 47, dessen Stellung, jedenfalls in Indictio XIII, ich vor der Hand noch hingestellt sein lasse; sie kann aber nur neben einem der ersten 9 R-Briefe der Indictio XIII gewesen sein, denn der 2. P-Brief V, 10 ist bereits identisch mit dem 9. R-Briefe. Es muss demnach Gruppe b oder Indictio XIII geordnet werden:



In Gruppe c endlich wird die ganze Kette aus Indictio IV von R und P gemeinsamen Briefen umschlossen und bietet P nur 3 Briefe, welche in R nicht stehen; der 25. P-Brief XI, 65, der 28. XI, 1 und der 30. XI, 14. Von diesen steht XI, 65 zwischen XI, 55 und 56, d. h. dem 36. und 37. Brief von R; die Stellung von XI, 65 im Register ist dadurch genau bestimmt. XI, 1 steht zwischen XI, 2, dem ersten Brief in R und XI, 12, dem 8. R-Brief; also hier kann die Stellung zwischen 7 Plätzen schwanken. XI, 14 endlich könnte in Folge seiner Stellung zwischen dem 8. R-Brief XI, 12 und dem 42. R-Brief XI, 69 nur sehr annäherungsweise bestimmt werden, wenn uns nicht später sein Datum hier genauen Anhalt gäbe.

Das Resultat ist also dasselbe wie bei C, wir haben auch in P ein Excerpt des Lateranensischen Registers vor uns; auch hier zwingt die gleiche Ordnung der gemeinsamen Briefe in R und P für beide die gleiche Quelle anzunehmen und liefert somit den Beweis, dass auch P der grossen Sammlung